

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.155.582

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9961/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen für asylberechtigten Täter nach Messerattacke in Klagenfurter Innenstadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, wie dies auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) möglich ist.

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wann wurde der Asylstatus des o.a. asylberechtigten Armeniers zuletzt entsprechend AsylG überprüft?*
- *Wie lange galt/gilt die Aufenthaltsberechtigung des asylberechtigten Armeniers?*
- *Wie lautet der aktuelle Asylstatus des asylberechtigten Armeniers?*

Der rechtskräftig zuerkannte Status eines Asylberechtigten gilt so lange, bis dieser in einem rechtsstaatlichen Verfahren rechtskräftig aberkannt wird. Im Jänner 2022 wurde

gegen den betroffenen Fremden ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingeleitet.

**Zu den Frage 4, 5, 12 und 13:**

- *Werden trotz psychiatrischer Einweisung aufenthaltsbeendende Maßnahmen in o.a. Fall eingeleitet?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist eine Abschiebung im o.a. Fall im Sinne des öffentlichen Interesses angedacht?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Befürworten Sie eine Abschiebung gewalttätiger Asylberechtigter und werden Sie in diesem Fall sämtliche Möglichkeiten des AsylG ausreizen, um den Täter in sein Herkunftsland rückzuführen?*
  - a. *Wenn ja, welche konkreten Schritte werden Sie einleiten?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie ist die weitere Vorgehensweise in Bezug auf den asylberechtigten Täter, zumal Abschiebungen in Österreich durch das BFA meist erst nach Verbüßung der Straftat erfolgen?*

Dem Bundesministerium für Inneres sowie dem BFA ist es ein besonderes Anliegen, konsequent und mit besonderer Priorität gegen straffällig gewordene Fremde vorzugehen. In diesem Sinne finden unter anderem laufend Schwerpunktkontrollen statt und werden asyl- und fremdenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von beschleunigten Verfahren, die Aberkennung unrechtmäßiger Statuserteilungen, die Verhängung von Schubhaft sowie die Außerlandesbringung, unverzüglich eingeleitet.

Verfügt eine fremde Person über den Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten und liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aberkennung des Status vor, prüft das BFA von Amts wegen, ob die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens geboten erscheint. Das Gesetz sieht darüber hinaus Gründe vor, aufgrund derer jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn anzunehmen ist, dass die Aberkennung wahrscheinlich ist. Ein solcher Grund ist unter anderem bei Straffälligkeit gegeben, wobei hier eine rechtskräftige Verurteilung vorausgesetzt ist. Bei asylberechtigten Personen ist zudem vorgesehen, dass bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, nämlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Vorsatzdelikts einbringt, die Untersuchungshaft

verhängt oder die asylberechtigte Person bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten wird.

Wird ein Schutzstatus im Asylverfahren nicht zuerkannt oder dieser im Rahmen eines Aberkennungsverfahrens aberkannt, hat das BFA zugleich eine Rückkehrentscheidung zu erlassen und über die Zulässigkeit einer Abschiebung in den Herkunftsstaat abzusprechen. Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor und wurde die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt, leitet das BFA unverzüglich ein Verfahren zur Durchsetzung der Ausreiseentscheidung ein.

Gemäß § 59 Abs. 4 FPG 2005 ist der Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Rückkehrentscheidung jedoch für die Dauer eines Freiheitsentzugs, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde, aufgeschoben. Durch Folgemaßnahmen anlässlich von Straffälligkeiten, wie Schubhaft und andere ortsbindende Maßnahmen (Gebietsbeschränkung, Wohnsitzauflage), werden unter Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten eine zügige Verfahrensführung und die Effektuierung von Außerlandesbringungen gewährleistet.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

**Zu den Fragen 6 bis 11:**

- *Wann wurde die psychische Erkrankung des Täters diagnostiziert und von wem?*
- *War den zuständigen Behörden die Erkrankung bekannt?*
- *Wurde den zuständigen Behörden eine Empfehlung hinsichtlich psychiatrischer Unterbringungen/Behandlung oder dergleichen gegeben?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie wurde auf diese reagiert?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In welcher Weise wurde der Täter nach Vorliegen seiner psychiatrischen Diagnose betreut?*
- *War der Täter aufgrund seiner psychiatrischen Diagnose grundsätzlich arbeitsfähig?*
- *Wurde der Täter in irgendeiner Form von Behörden, Ärzten oder sonstigen Personen überwacht, zumal sich auch seine Familie besorgt über die psychische Gesundheit des Mannes zeigte?*

Entsprechende Informationen liegen nicht vor.

**Zur Frage 14:**

- *Wie lange schätzen Sie die Aufenthaltsdauer des Täters in der psychiatrischen Einrichtung ein, und wird dieser danach direkt in Schubhaft genommen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner



